

Satzung des Landkreises Friesland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

(aktuelle Lesefassung)

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Friesland am 30.10.2006, in Kraft am 01.01.2007. Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, 2. Jahrgang, Nr. 13 am 30. November 2006.

Eingearbeitete Satzungsänderungen:

Lfd. Nr.	Geänderte Paragraphen	Beschluss des Kreistages vom	Bekanntmachung:	in Kraft ab
1	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2 § 3 Abs. 1 Nr. 3 § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 3 Abs. 4	10.12.2008	Sonderamtsblatt für den Landkreis Friesland, 5. Jahrgang, Nr. 1 am 09. Januar 2009	01.01.2009
2	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 2 § 3 Abs. 1 Nr. 3 § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 3	16.12.2009	Amtsblatt für den Landkreis Friesland, 5. Jahrgang, Nr. 14 am 30. Dezember 2009	01.01.2010

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S. 510) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NabfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. Nr.5/2004 S,63), Art. 9 des Gesetzes v. 05.11.2004 (Nds.GVBl. Nr. 31/2004 S. 417), Art.1 des Gesetzes v. 23.03.2006 (Nds.GVBl. Nr.10/2006 S.175), Art.1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds.GVBl. Nr.9/2008 S.127) und Art. 7 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007, S.41)) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland vom 07.07.2003 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Friesland über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührentatbestand und -maßstab

- (1) Die Gebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus Grundstücksgebühr und Volumengebühr, im Fall der Kompostierung der anfallenden Bioabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe setzt sich die Gebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung aus Grundstücksgebühr und Volumengebühr Eigenkompostierer zusammen. Die Grundstücksgebühr wird je Grundstück erhoben. Die Volumengebühr und die Volumengebühr Eigenkompostierer werden entsprechend dem Behältervolumen nach §§ 14, 15 der Abfallentsorgungssatzung nach Litern berechnet.
- (2) Für die Anlieferung und Abholung der Restabfallbehälter und der Gartenabfalltonne ist eine gesonderte Gebühr nach § 3 Abs. 2 je ausgetauschtem, zusätzlich angelieferten und zusätzlich abgezogenen Behälter zu zahlen. Für Restabfallbehälter gilt dies nicht im Fall des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die Abfallentsorgung und im Fall der Änderung des Behältervolumens aufgrund der Änderung der Anzahl der Bewohner.
- (3) Für Sonderabfuhrten außerhalb des Abfuhrplans wird eine Gebühr nach Zeit und Aufwand berechnet.
- (4) Für die Entsorgung über Abfallsäcke wird eine Gebühr je Abfallsack erhoben.
- (5) Für die Entsorgung größerer Mengen Gartenabfall über die Gartenabfalltonne wird eine Gartenabfallgebühr je bereitgestelltem Behälter und Jahr erhoben.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für die regelmäßige Abfallentsorgung beträgt pro Jahr:
 1. Grundstücksgebühr: 71,04 €/Grundstück
 2. Volumengebühr: 2,56 €/Liter wöchentliches Restabfallvolumen
 3. Volumengebühr Eigenkompostierer: 2,39 €/Liter wöchentliches Restabfallvolumen
- (2) Für die Anlieferung und Abholung zusätzlicher Behälter sowie für den Austausch von Behältern auf Anforderung des Anschlussnehmers wird jeweils eine Gebühr von 14,80 € erhoben.
- (3) Die Gebühr für einen 60 l Abfallsack gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 3,20 €.
- (4) Die Gartenabfallgebühr beträgt 64,59 € je Gartenabfalltonne und Jahr.

§ 4 Sonderabfall – Kleinmengenentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen nach § 12 der Satzung des Landkreises Friesland zur Abfallentsorgung ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig.

- (2) Die Kosten für die Abfuhr und Beseitigung der einzelnen Sonderabfallarten werden von der vom Landkreis beauftragten Entsorgungsfirma dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Beseitigungskosten richten sich hierbei nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS).
- (3) Die Abfuhrkosten werden nach Aufwand berechnet. Die Anlieferung von Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist grundsätzlich der Anlieferer. Legt der Anlieferer eine Kostenübernahmeerklärung des Abfallerzeugers vor, kann der Landkreis ihn aus der Gebührenpflicht entlassen.

§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei Anlieferung, Abholung und Austausch von Behältern entsteht die Gebührenpflicht mit Anfahrt des Grundstückes. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Ergibt sich aus einem Wechsel der für die Gebühr maßgebenden Umstände (z. B. Änderung des bereitgestellten Volumens,) eine Änderung der Gebühr, so wird diese zum 1. Tag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 7 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 6 werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden oder Städten im Kreisgebiet durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst wird.
- (2) Die Gebührenschuld für die Grundstücksgebühr, die Volumengebühr, die Volumengebühr Eigenkompostierer und die Gartenabfallgebühr entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuld für die Anlieferung und Abholung zusätzlicher Behälter sowie für den Austausch von Behältern auf Anforderung des Anschlussnehmers wird nach Abs.1 festgesetzt und ebenfalls zu den in Abs.3 genannten Terminen fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für Abfallsäcke entsteht bei Erwerb und ist sofort fällig.
- (6) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt und mit der Anlieferung fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 9 Auskunft- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt/der Gemeinde oder Samtgemeinde, die gemäß § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Jever, 16.12.2009

Sven Ambrosy
Landrat